SwissHoldings
Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz

Nägeligasse 13
CH-3011 Bern
+41 31 356 68 68

info@swissholdings.ch
www.swissholdings.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch; loic.stranieri@sif.admin.ch

Bern, 12. Juni 2025

Vernehmlassung zum Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika für eine erleichterte Umsetzung von FATCA nach Modell 1, Entwurf eines Bundesgesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Modell 1 und Entwurf einer Verordnung über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Modell 1

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit mit dem Schreiben vom 7. März 2025, zur rubrizierten Vorlage Stellung nehmen zu dürfen. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die wesentlichsten Punkte.

- **Allgemein**: SwissHoldings begrüsst den Systemwechsel zum FATCA-Modell 1, lehnt jedoch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Strafbarkeit bei fahrlässiger Verletzung von Melde- und Sorgfaltspflichten ab.
- **Strafbarkeit**: Erfahrungen aus der Geldwäschereibekämpfung zeigen, dass fahrlässige Strafnormen in der Praxis erhebliche rechtliche Unsicherheit und operative Schwierigkeiten verursachen können. Da die FATCA Umsetzung ein stark standardisiertes Massengeschäft darstellt, erscheinen strafrechtliche Konsequenzen bei Einzelfehlern als unverhältnismässig. Wir fordern deshalb, auf die in Artikel 28 Absatz 2 sowie in Artikel 29 Absatz 2 FATCA-Gesetz M1 vorgesehene Fahrlässigkeitsstrafbarkeit vollständig zu verzichten und diese beiden Absätze 2 je ersatzlos zu streichen.
  Die Ausweitung der direkten Sanktionen für Unternehmen im Sinne von Artikel 31 FATCA-Gesetz M1 birgt das Risiko, dass Behörden zukünftig verstärkt Unternehmen direkt büssen und auf die Ermittlung des individuellen Täters verzichten. Artikel 31 FACTA-Gesetz M1 sieht zur Eindämmung dieses negativen Anreizes keinerlei

SwissHoldings

Schutzmechanismus vor und gewährt den Behörden einen erheblichen Ermessensspielraum. Wir lehnen eine verschuldensunabhängige Haftung der Unternehmen klar ab.

Vorschlag für die entsprechenden Anträge:

Art. 28 Pflichtverletzungen FATCA-Gesetz M1:
[1] Mit Busse bis zu 250 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich folgende Pflichten verletzt:
a. die Registrierungspflicht nach Artikel 4 Absatz 1;
b. die Sorgfaltspflichten nach Artikel 5 Absatz 1;
c. die Informationspflicht nach Artikel 8 Absatz 1
d. die Meldepflichten nach Artikel 9 Absatz 1.
~~[2] Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. In leichten Fällen sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung oder einer Bestrafung ab~~.

Art 29 Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber der ESTV FATCA-Gesetz M1:
[1] Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Auskunftspflicht der schweizerischen Finanzinstitute gegenüber der ESTV nach Artikel 20 Absatz 1 verletzt.
~~[2] Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft. In leichten Fällen sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung oder einer Bestrafung ab~~.

Art 31 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben FATCA-Gesetz M1:
~~Fällt eine Busse von höchstens 50 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 197418 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die angedrohte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen abgesehen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 VStrR).~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen und für die Vertiefung der Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle

Gabriel Rumo
Direktor

Felix Küng
Manager Recht